

ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2024.00547 vom 28. Juni 2025

ZH Verwaltungsgericht, 2025-06-28, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_verwaltungsgericht__VB.2024.00547

FR: ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2024.00547 du 28 juin 2025

IT: ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2024.00547 del 28 giugno 2025

Regeste

Studiengebühren | [Nichtbezahlung der Studiengebühren für einen Weiterbildungslehrgang an einer Fachhochschule und nachfolgende Betreuung des Beschwerdeführers.] Kein Anspruch auf Durchführung einer öffentlichen Verhandlung, da rein öffentlich-rechtliche Streitigkeit, die den Anwendungsbereich von Art. 6 Ziff. 1 EMRK nicht eröffnet (E. 2). Keine Gehörsverletzung durch die Vorinstanz (E. 3). Zulässigkeit der vorinstanzlichen Entscheidfällung im Zirkularverfahren sowie rechtmässige Spruchkörperbesetzung und Bezeichnung der mitwirkenden Mitglieder (E. 4). Erfolgloses Berufen des Beschwerdeführers auf den Vertrauensschutz und einen vertragsrechtlichen Grundlagenirrtum (E. 6). Abweisung.

Erwägungen

E. 4

Entgegen dem Beschwerdeführer ist die Spruchkörperbesetzung der Vorinstanz und die Bezeichnung der mitwirkenden Mitglieder nicht fehlerhaft. Sie entspricht den rechtlichen Vorgaben (§ 12 der Verordnung über Organisation und Verfahren der Rekurskommission der Zürcher Hochschulen vom 25. März 2024 [VoRK, LS 415.111.7]). Auch durfte der Entscheid im Zirkularverfahren ergehen, da alle Mitglieder des Spruchkörpers dem schriftlichen Antrag zustimmten.

E. 5

Der Beschwerdeführer bringt weiter vor, die Rechtsmittelbelehrung des vorinstanzlichen Entscheids sei unvollständig und fehlerhaft. Dem ist nicht zu folgen. Neben dem zulässigen Rechtsmittel, der Rechtsmittelinanz und der Rechtsmittelfrist muss die Rechtsmittelbelehrung keine weiteren Angaben enthalten (Kaspar Plüss, Kommentar VRG, § 10 N. 46). Diese Vorgaben erfüllt die strittige Rechtsmittelbelehrung.

E. 6.1

In materieller Hinsicht macht der Beschwerdeführer geltend, der CAS "B" sei ihm unter Angabe falscher Tatsachen verkauft worden und durch eine plötzliche Änderung der Kurszeiten sei es zu einer Vertragsverletzung gekommen. Er habe sich auf die telefonische und schriftliche Kommunikation mit der Studiengangleiterin verlassen, in welcher ihm unmissverständlich bestätigt worden sei, dass die Kurse freitags und samstags stattfinden würden. Damit beruft er sich wie schon vor der Vorinstanz sinngemäss auf den Vertrauensschutz und auf einen vertragsrechtlichen Grundlagenirrtum.

E. 6.2

Der in Art. 5 Abs. 3 und Art. 9 BV verankerte Grundsatz von Treu und Glauben gebietet ein loyales und vertrauenswürdiges Verhalten im Rechtsverkehr. Im Verwaltungsrecht wirkt er sich sowohl in der Form des Vertrauensschutzes als auch in derjenigen des Verbots widersprüchlichen Verhaltens aus (VGr, 14. Dezember 2020, VB.2020.00546, E. 4.2 mit Hinweisen). Vorliegend ist nicht ersichtlich, inwiefern die Voraussetzungen für eine Berufung auf den Vertrauensschutz erfüllt sein sollen (vgl. dazu BGE 143 V 95 E. 3.6.2 mit Hinweisen). Der Beschwerdeführer bestreitet nicht, dass er sich nach Studienbeginn von der Veranstaltung abgemeldet hat und er damit grundsätzlich für die volle Studiengebühr kostenpflichtig wurde (vgl. Ziff. 9 Abs. 5 der allgemeinen Zulassungs- und Teilnahmebedingungen für Weiterbildungsveranstaltungen an der ZHAW School of Management and Law; abrufbar unter www.zhaw.ch > School of Management and Law > Weiterbildung). Seine Behauptungen in Bezug auf die geltend gemachte falsche Auskunft bleiben wie schon vor der Vorinstanz unbelegt. Demgegenüber hat die Beschwerdegegnerin im Rekursverfahren überzeugend dargelegt, dass dem Beschwerdeführer die Termine des CAS "B" bekannt sein mussten. Insbesondere wurden die einschlägigen Wochentage (Donnerstag und Freitag) in einem an ihn gerichteten E-Mail – dessen Empfang er nicht abstreitet – explizit erwähnt. Sie ergaben sich auch aus dem im Internet abrufbaren Terminplan. Dass die zuständige Studiengangsleiterin – von der das obgenannte E-Mail stammt – sich bei dieser klaren Sachlage gegenüber dem Beschwerdeführer telefonisch abweichend geäußert haben soll, ist entgegen seinen pauschalen Ausführungen nicht glaubhaft. Auch die Berufung auf einen obligationenrechtlichen Irrtum muss unter den vorliegenden Umständen scheitern (vgl. BGE 117 II 218 E. 3.b).

E. 7

Nach dem Gesagten ist die Beschwerde abzuweisen.

E. 8

Bei diesem Verfahrensausgang sind die Gerichtskosten dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (§65a Abs. 2 in Verbindung mit §13 Abs. 2 VRG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.